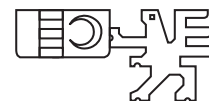


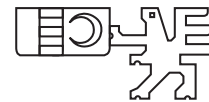
Besoldungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN.....	3
1.1 SCHULPFLEGE.....	3
1.2 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	3
1.3 WEITERE KOMMISSIONEN	3
1.4 SITZUNGSGELD	3
1.5 SPESEN.....	3
1.6 AUSZAHLUNG	3
2. BESOLDUNG DER LEHRPERSONEN	4
2.1 KANTONALE BESOLDUNG	4
2.2 KOMMUNALE BESOLDUNG.....	4
2.3 WEITERBILDUNGSKURSE.....	4
2.4 SCHULPSYCHOLOGISCHE BERATUNG.....	4
2.5 VIKARIATE.....	4
3. VERWALTUNGSPERSONAL, SCHULSOZIALARBEIT UND HAUSWART	4
3.1 KINDERZULAGEN.....	4
3.2 TEUERUNGSZULAGEN.....	5
3.3 VERPFLEGUNGSZULAGE	5
3.4 DIENSTALTERSGESCHENKE.....	5
3.5 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN.....	5
4. VERSICHERUNGEN.....	5
4.1 PENSIONS-VERSICHERUNG.....	5
4.2 UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	5
4.3 LOHNFORTZAHLUNG UND TAGGELDL EISTUNGEN BEI KRANKHEIT FÜR KOMMUNALE MITARBEITER.....	6
4.4 LOHNFORTZAHLUNG UND TAGGELDL EISTUNGEN BEI KRANKHEIT FÜR LEHRPERSONEN	6
5. BESONDERE BESTIMMUNGEN	6
5.1 BESOLDUNGS-NACHGENUSS.....	6
5.2 NEBENBESCHÄFTIGUNG.....	6
5.3 SPEZIALFÄLLE	6
5.4 INKRAFTTRETEN.....	6



ANHANG I	7
1.1 ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN	7
ANHANG II	8
2.1 REGELUNG DIENSTJUBILÄEN UND ABGANGSENTSCHÄDIGUNGEN/GESCHENKE	8
ANHANG III	9
3.1 BESOLDUNG DER LEHRPERSONEN	9



1. Entschädigung der Behörden

Die jeweils aktuellen, detaillierten Entschädigungssätze sind im Anhang I - III dieser Verordnung geregelt. Die Verteilung der Pauschalentschädigung auf die verschiedenen Ressorts und Kommissionen liegt in der Kompetenz der Schulpflege. Die Oberstufenschulpflege kann zu Beginn einer neuen Amtsperiode die Entschädigungen, Anhang I, dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

1.1 Schulpflege

Die jährliche Pauschalentschädigung für alle Mitglieder der Oberstufenschulpflege zusammen wird auf Antrag der Schulpflege durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie beträgt CHF 100'000.00

Mit dieser Pauschale werden alle Arbeitsaufwendungen der Behördenmitglieder entschädigt. Zusätzliche Tag- und Sitzungsgelder entfallen.

Detaillierte Ressortentschädigungen siehe Anhang I.

1.2 Rechnungsprüfungskommission

Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission (RPK) bezahlt die Oberstufenschulgemeinde der gewählten RPK (RPK der Politischen Gemeinde Greifensee oder Uster) eine Pauschalentschädigung von CHF 6'000.00. Zusätzliche Sitzungsgelder entfallen.

1.3 Weitere Kommissionen

Die Schulpflege ist ermächtigt, die Entschädigungen für weitere Kommissionen in eigener Kompetenz festzusetzen.

1.4 Sitzungsgeld

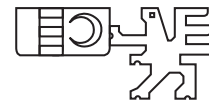
Die Arbeitsaufwendungen für die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden im Rahmen der Pauschalentschädigungen gemäss Anhang I dieser Verordnung abgegolten.

1.5 Spesen

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden, die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen monatlich pauschal entschädigt.

1.6 Auszahlung

Die Pauschalentschädigungen werden monatlich ausbezahlt.



Die Gemeinde übernimmt die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge.

2. Besoldung der Lehrpersonen

2.1 Kantonale Besoldung

Die Besoldung der Lehrerschaft ist kantonally geregelt. Die Auszahlung der Gehälter erfolgt gesamthaft durch den Kanton, wobei die Gemeinde anteilmässig, gemäss der geltenden Beitragsklassenverordnung vom Kanton, belastet wird.

2.2 Kommunale Besoldung

Kommunale Mehrlektionen sind Lektionen, die über das vereinbarte Pensum hinaus geleistet werden. Lehrpersonen mit einem Vollpensum dürfen im Ausnahmefall, mit Bewilligung der Schulpflege für eine kürzere Zeit über ihr Vollpensum hinaus unterrichten. Es darf keine offensichtliche Umgehung der Regelung zum Maximalpensum 100 % bestehen. Die kommunalen Mehrlektionen werden gemäss der kantonalen Einstufung entschädigt. Die Auszahlung erfolgt über die Schulgemeinde.

2.3 Weiterbildungskurse

Die Oberstufenschulpflege ist ermächtigt, den Lehrpersonen für den Besuch von Weiterbildungskursen Beiträge an die entstandenen Kosten zu entrichten.

2.4 Schulpsychologische Beratung

Die Besoldung für das Gemeindeangebot der Schulberatung richtet sich nach Vertrag zwischen dem Schulpsychologischen Dienst Uster und der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee.

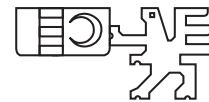
2.5 Vikariate

Die Besoldung für Vikar/innen ist kantonally geregelt und wird gemäss den kantonalen Ansätzen entschädigt.

3. Verwaltungspersonal, Schulsozialarbeit und Hauswart

3.1 Kinderzulagen

Die Höhe der Kinderzulagen richtet sich nach derjenigen des Staatspersonals.



3.2 Teuerungszulagen

Die Teuerungszulagen richten sich nach derjenigen des Staatspersonals.

3.3 Verpflegungszulage

Die Verpflegungszulage richtet sich nach derjenigen des Staatspersonals.

3.4 Dienstaltersgeschenke

Die Dienstaltersgeschenke richten sich nach derjenigen des Staatspersonals.

3.5 Übrige Bestimmungen

Im Übrigen werden die Dienst- und Besoldungsverhältnisse für das Verwaltungspersonal, die Schulsozialarbeit und den Hauswart in separaten Arbeitsverträgen geregelt.

4. Versicherungen

4.1 Pensions-Versicherung

Die Lehrer/innen-Gehälter sind bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versichert.

Verwaltungspersonal, Schulsozialarbeit und Hauswarte sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (BVG) bei gleichwertigen Altersvorsorgeeinrichtungen versichert.

4.2 Unfall- und Haftpflichtversicherung

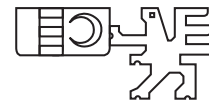
Die über die Grundbesoldung hinausgehende Entschädigung der Lehrer/innen für Mehrstunden ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert.

Die Gemeinde übernimmt die Prämie für die Betriebsunfallversicherung und zur Hälfte für die Nichtbetriebsunfallversicherung von Verwaltungspersonal, Schulsozialarbeit und Hauswarten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Lehrer/innen für Stützunterricht sowie andere Fachlehrer/innen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule gegen Betriebsunfall versichert.

Bei Schulreisen und Lagern sowie übrigen Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebes sind Begleitpersonen und Helfer/innen lediglich haftpflichtversichert. Die Unfallversicherung ist selber zu regeln.

Die Kosten der Haftpflichtversicherung im Rahmen des Schulbetriebes übernimmt die Gemeinde.



4.3 Lohnfortzahlung und Taggeldleistungen bei Krankheit für kommunale Mitarbeiter

Bei Verhinderung an der Arbeitsleistung in Folge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft/ Niederkunft oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten, ist die Lohnfortzahlung wie folgt geregelt:

Krankentaggeld ab dem 1. - 360. Tag:

1. Dienstjahr; 100 % Lohn für 3 Monate, anschliessend 90 % für 9 Monate
2. Dienstjahr; 100 % Lohn für 6 Monate, anschliessend 90 % für 6 Monate

Krankentaggeld ab dem 361. – 730 Tag:

Für alle 80 % für 12 Monate

4.4 Lohnfortzahlung und Taggeldleistungen bei Krankheit für Lehrpersonen

Nach kantonalen Richtlinien.

5. Besondere Bestimmungen

5.1 Besoldungs-Nachgenuss

Im Todesfall wird der Lohn für den Sterbemonat weiter ausgerichtet. Den Hinterbliebenen im Sinne der Bestimmungen über die Versicherungskasse für das Staatspersonal wird der Lohn auch für die beiden darauffolgenden Monate weiter ausgerichtet. Hätte ein befristetes Arbeitsverhältnis weniger lang gedauert, besteht der Anspruch in beiden Fällen nur bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Beendigung. Für die Bemessung ist der volle Lohn, unabhängig von einer vorausgegangen Kürzung, massgebend. Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes.

5.2 Nebenbeschäftigung

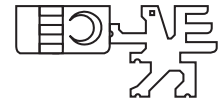
Für die Ausübung einer zeitaufwändigen Nebenbeschäftigung oder für die Annahme öffentlicher Ämter haben die angestellten Lehrkräfte vorgängig eine Bewilligung der Schulpflege einzuholen.

5.3 Spezialfälle

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung auf allfällige Entschädigungen von in dieser Verordnung nicht namentlich genannten Behörden, Kommissionen oder Mitarbeiter/innen.

5.4 Inkrafttreten

Diese Besoldungsverordnung wurde am 7. April 2020 von der Schulpflege beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2020 rückwirkend auf den 1. August 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. August 2015.



Anhang I

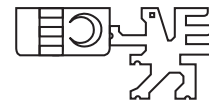
1.1 Entschädigung der Behörden

Schulpflege	Pauschale*:	CHF 100'000.--*
Präsident/in)	
Vizepräsident/in)	
Finanzvorstand/Finanzvorständin)	wird jährlich
Personal)	neu festgelegt
Liegenschaftsverwalter/in)	
Schülerbelange)	

* In dieser Pauschale sind alle Arbeitsaufwendungen, Sitzungsgelder und Spesen enthalten.

Rechnungsprüfungskommission Pauschale: CHF 6'000.--

Politische Gemeinde Greifensee oder Uster



Anhang II

2.1 Regelung Dienstjubiläen und Abgangsentschädigungen/Geschenke

Behördenmitglieder

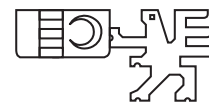
Dienstjubiläen:
pro 10 Jahre, Geschenk im Wert von CHF 100.--

Abgangsentschädigung/Geschenk:
üblich je Dienstjahr CHF 100.--
Präsident je Dienstjahr CHF 150.--

Lehrpersonen, Verwaltung, Schulsozialarbeit, Hauswart

Dienstjubiläen:
pro 10 Jahre, Geschenk im Wert von CHF 100.--

Abgangsentschädigung/Geschenk:
üblich je Dienstjahr CHF 50.--



Anhang III

3.1 Besoldung der Lehrpersonen

Nach kantonalem Besoldungsreglement LR 12.01/KI. 20 PVO

Vikariate (pro Lektion)

Gemäss Ansätzen des Volksschulamtes des Kanton Zürich

Autospesen

Kilometerentschädigung CHF --.70